

Waldfriedhof Steinhagen

Friedhofstr. 21

Friedhofsamt:

Brockhagener Str. 28, 33803 Steinhagen

Tel.: 05 20 4 / 80 01 86

friedhofsamt@kirche-steinhagen.de

www.kirche-steinhagen.de



Sargbestattungen

Wahlgrabstätte

Reihengrabstätte

Reihengemeinschaftsgrabstätte

Die Grabstätte kann frei in Größe und Lage gewählt und anschließend individuell gestaltet werden.

Eine einzelne Grabstelle zur individuellen Gestaltung, die Lage auf dem Friedhof kann nicht frei gewählt werden.

Eine einzelne Grabstelle ohne individuelle Gestaltung, jedoch bereits mit Pflege und Grabmahl. Die Lage kann nicht frei gewählt werden.

Ruhezeit	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre
Nutzungszeit *	30 Jahre nach der letzten Bestattung	30 Jahre	30 Jahre
Verlängerung der Nutzungszeit möglich	ja, 46 € Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr (bei Ablauf der Nutzungszeit oder bei einer weiteren Bestattung)**	nein	nein
Lage der Grabstätte frei wählbar	ja	nein	nein
Erwerb zu Lebzeiten möglich	ja	nein	nein
Anzahl der Grabstellen	eine oder mehrere Stellen	1 Stelle	1 Stelle
Belegungsmöglichkeit je Grabstelle	1 Sarg und zusätzlich bis zu 2 Urnen	1 Sarg	1 Sarg
Größe einer Grabstelle	2,50 m x 1,25 m	2,50 m x 1,25 m	2,50 m x 1,25 m
Individuelle Gestaltung und Pflege des Grabes, sowie des Grabmals im Rahmen der Friedhofsatzung durch die/den Nutzungsberechtigte/n	ja	ja	nein
Grabgestaltung und Grabmal nur durch die Friedhofsträgerin	nein	nein	ja
Abräumen der Grabstätte nach Ende der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin	nein	nein	ja
Gebühr je Grabstelle	1.380 € (ohne Grabpflege und Grabmal)**	1.380 € (ohne Grabpflege und Grabmal)**	2.750 € (mit Grabpflege und Grabmal)**
Bestattungsgebühr **	600 €	600 €	600 €

* Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht zulässig, jedoch die Umschreibung auf eine/n neue/n Nutzungsberechtigte/n.

** Maßgeblich ist die jeweils geltende Gebührensatzung.

Waldfriedhof Steinhagen

Friedhofstr. 21

Friedhofsamt:

Brockhagener Str. 28, 33803 Steinhagen

Tel.: 05 20 4 / 80 01 86

friedhofsamt@kirche-steinhagen.de

www.kirche-steinhagen.de



Urnenbestattungen

Wahlgrabstätte

Reihengrabstätte

Wahlgemein- schaftsgrabstätte

Reihengemein- schaftsgrabstätte

Die Grabstätte kann frei in Größe und Lage gewählt und anschließend individuell gestaltet werden.

Eine einzelne Grabstelle zur individuellen Gestaltung, die Lage auf dem Friedhof kann nicht frei gewählt werden.

Die Grabstätte kann frei in Größe und Lage gewählt werden, ohne diese zu gestalten.

Eine einzelne Grabstelle ohne individuelle Gestaltung und Wahl der Lage.

Ruhezeit	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre
Nutzungszeit *	30 Jahre, nach der letzten Bestattung	30 Jahre	30 Jahre, nach der letzten Bestattung	30 Jahre
Verlängerung der Nutzungszeit möglich	ja, 46 € Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr (bei Ablauf der Nutzungszeit oder bei einer weiteren Bestattung)**	nein	ja, 73 € Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr (bei Ablauf der Nutzungszeit oder bei einer weiteren Bestattung)**	nein
Lage der Grabstätte frei wählbar	ja	nein	ja	nein
Erwerb zu Lebzeiten möglich	ja	nein	ja	nein
Anzahl der Grabstellen	eine oder mehrere Stellen	1 Stelle	eine oder mehrere Stellen	1 Stelle
Belegungsmöglichkeit je Grabstelle	bis zu 2 Urnen	1 Urne	bis zu 2 Urnen	1 Urne
Größe einer Grabstelle	2,50 m x 1,25 m	2,50 m x 1,25 m	2,50 m x 1,25 m	2,50 m x 1,25 m
Individuelle Gestaltung und Pflege des Grabes, sowie des Grabmals im Rahmen der Friedhofsatzung durch die/den Nutzungsberechtigten	ja	ja	nein	nein
Grabgestaltung und Grabmal nur durch die Friedhofsträgerin	nein	nein	ja	ja
Abräumen der Grabstätte nach Ende der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin	nein	nein	ja	ja
Gebühr je Grabstelle	1.380 € (ohne Grabpflege und Grabmal)**	1.220 € (ohne Grabpflege und Grabmal)**	2.840 € (mit Grabpflege und Grabmal)**	1.775 € (mit Grabpflege und Grabmal)**
Bestattungsgebühr **	275 €	275 €	275 €	275 €
Anmerkung	Eine spätere Umbettung ist nicht möglich			

* Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht zulässig, jedoch die Umschreibung auf eine/n neue/n Nutzungsberechtigten.

** Maßgeblich ist die jeweils geltende Gebührensatzung.